

Synopse

Teilrevision Finanzhaushaltverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **610.110**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung) vom 22. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 28 Nicht oder teilweise genutzte Ausgabenbewilligung ¹ Nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen verfallen drei Jahre nach Bewilligung oder nach letztmaliger Verwendung.	¹ Nicht oder nur teilweise genutzte Ausgabenbewilligungen verfallen drei ^{vier} Jahre nach Bewilligung ^{Beschlussfassung} oder nach letztmaliger Verwendung. ² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer gemäss Abs. 1 um maximal vier Jahre verlängern, wenn das Vorhaben aufgrund von nicht beeinflussbaren Faktoren Verzögerungen erfahren hat und sich die Rahmenbedingungen nicht grundsätzlich verändert haben.
	§ 57a Übergangsbestimmung zu § 28

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	¹ Die bei Inkrafttreten von § 28 dieser Verordnung laufenden Ausgabenbewilligungen unterliegen der neuen Regelung.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl